

66. Wann ist häusliche Gemeinschaft im Sinne des § 2028 BGB. gegeben? Findet § 2028 auch auf Miterben Anwendung?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1912 i. S. v. Br. (Bekl.) w. v. G. (Pl.). Rep. IV. 219/12.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Streitteile sind Kinder und gesetzliche Erben des im Jahre 1911 in Thorn verstorbenen Rentners v. Br.. Die Klägerin verlangte aus verschiedenen Gesichtspunkten vom Beklagten Auskunft über den Nachlaß und über die von ihm geführten erbchaftlichen Geschäfte. Das Landgericht hat der Klage insoweit stattgegeben, als sie auf die Behauptung gestützt war, der Beklagte habe sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden, und hat den Beklagten zur Erteilung von Auskunft in dem in § 2028 BGB. bezeichneten Umfange verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg; seine Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Es ist streitig, ob die Anschauung des Berufungsgerichts zu billigen sei, daß der Beklagte sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden habe. Der Beklagte wohnte zur fraglichen Zeit nicht in Thorn, wo der Erblasser gestorben ist, sondern als Gutsbesitzer in Neudorf; dagegen kam er unbestrittenermaßen aus Anlaß der letzten Krankheit seines Vaters besuchsweise in dessen Wohnung. Über die Dauer seines Aufenthalts

in dieser Wohnung bestand Streit; das Berufungsgericht hat festgestellt, daß er mehrere Tage und Nächte vor dem Tode des Erblassers dessen Wohnung geteilt und sich zur Zeit des Todes darin aufgehalten hatte. Mit Unrecht meint die Revision, dieser Sachverhalt reiche nicht aus, um die Annahme einer häuslichen Gemeinschaft mit dem Erblasser zu begründen.

Daß ein derartiges Verhältnis sprachlich nicht als häusliche Gemeinschaft bezeichnet werden könnte, läßt sich nicht sagen. Im übrigen darf aber der in § 2028 BGB. gegebene Begriff der häuslichen Gemeinschaft im Rechtsinne nicht zu eng ausgelegt werden. Es wäre insbesondere nicht gerechtfertigt, die Anwendbarkeit der Gesetzesvorschrift, wie die Revision will, über ihren Wortlaut hinaus dahin einzuschränken, daß nur derjenige auskunftspflichtig sein sollte, der geradezu in den Hausstand des Erblassers aufgenommen war. Weder aus der Entstehungsgeschichte, noch aus ihrem Zwecke kann ein Anhalt für eine solche einschränkende Auslegung entnommen werden. Die Bestimmung des § 2028 wurde, entgegen dem ersten Entwurfe (vgl. Mot. Bd. 5 S. 587), von der Kommission für die zweite Lesung eingefügt mit der Begründung, daß das Bedürfnis nach einer solchen Auskunftspflicht in der Praxis des gemeinen Rechtes hervorgetreten sei (vgl. Prot. Bd. 5 S. 715 ff.). Schon jene Praxis hatte die Auskunftspflicht der Hausgenossen keineswegs einschränkend behandelt; das zur Begründung des Kommissionsvorschlages angeführte Reichsgerichtsurteil, Entsch. in Zivilf. Bd. 8 S. 161 ff., war zwar einer allzu weit gehenden Ausdehnung der Auskunftspflicht entgegengetreten, hatte sie aber gleichwohl, außer bei häuslicher Gemeinschaft, auch noch für „analoge Verhältnisse“ gelten lassen (vgl. S. 165 unten).

Da es sich um eine aus Zweckmäßigkeitsrücksichten eingeführte Vorschrift handelt, muß bei ihrer Auslegung wesentliches Gewicht auf den Zweck gelegt werden, der hiermit erreicht werden soll. Auskunftspflichtig soll der sein, bei welchem man nach den räumlichen und persönlichen Beziehungen, die zwischen ihm und dem Erblasser bestanden hatten, eine Kenntnis im Sinne des § 2028 vermuten kann. Wann letzteres der Fall ist, das kann nicht nach allgemein gefaßten Regeln, sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden, und es muß insoweit

dem Trichter ein nicht zu eng bemessener Spielraum gelassen werden. War etwa ein Erblasser vor seinem Ableben schwer krank und deshalb außerstande, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, so wird jemand, der sich unter diesen Umständen auch nur kürzere Zeit hindurch als seine Vertrauensperson in seiner Wohnung aufhielt, mehr mit den Vermögensangelegenheiten vertraut geworden sein, als ein anderer, der mit dem Erblasser lange Zeit den Hausstand teilte, während dieser noch alle seine Angelegenheiten selbst zu besorgen vermochte. Zieht man in diesem Sinne die vom Berufungsgerichte festgestellten Umstände in Betracht, so ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 2028 als gegeben erachtet hat.

Daß unter dem Gesichtspunkte des § 2028 auch Miterben wegen Auskunfterteilung in Anspruch genommen werden können, ist vom Beklagten weder in den Vorinstanzen noch in der Revisionsinstanz bestritten worden. Der Senat trägt kein Bedenken, die Anwendung des § 2028 auf Miterben gutzuheißen.“<sup>1</sup>